

8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)
--

8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Nach dauerhafter Betriebsaufgabe erfolgt in der Regel binnen der Jahresfrist die Beseitigung der Windenergieanlagen (WEA) sowie ihrer Nebenanlagen. Hierzu werden von den betroffenen Grundstücken grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (beim Fundament die den Boden versiegelnden Bereiche) vom Grundstück entfernt. Die durch die WEA verursachten Bodenversiegelungen werden soweit zurückgenommen, dass ein Versiegelungseffekt nicht mehr besteht und Niederschlagswasser wieder ungehindert versickern kann. Die genauen Maßnahmen zur Verfüllung der Baugruben nach Herausnahme des Fundaments werden im Rahmen der Stilllegung mit einem Sachverständigen Gutachterbüro erörtert.

Vorausgeschickt gibt der Antragsteller die folgende Erklärung ab:

Verpflichtungserklärung des Antragstellers gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB:

Der Antragsteller verpflichtet sich gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB die im Antrag auf immissionsrechtliche Genehmigung beschriebenen

10 Windenergieanlagen auf den Flurstücken (Fundament)

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
1	Wistedt	5	145/43
2	Brüttendorf	2	351/2
3	Wistedt	5	15/1
4	Wistedt	5	22/3; 28/3
5	Wehldorf	10	21
6	Wistedt	3	10/8
7	Wistedt	3	28
5	Wistedt	3	16/1
9	Wistedt	3	20/5
10	Wistedt	3	30/8

nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung innerhalb von 12 Monaten inkl. Nebenanlagen vollständig zu demontieren und alle Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber etwaigen Rechtsnachfolgern sowie gegenüber zukünftigen Betreibern der vorgenannten Windenergieanlagen. Insoweit verpflichtet sich der Antragsteller, die Verpflichtung zum Rückbau seinen Rechtsnachfolgern / dem zukünftigen Betreiber vollumfänglich zu übertragen.

Für den Antragsteller:

Ort und Datum / Unterschrift / Stempel



Verpflichtungserklärung des Antragstellers gem. § 5 Abs. 3 BImSchG:

Der Antragsteller erklärt gem. § 5 Abs. 3 BImSchG, dass die von dem im Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung beschriebenen

10 Windenergieanlagen auf den Flurstücken (Fundament)

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
1	Wistedt	5	145/43
2	Brüttendorf	2	351/2
3	Wistedt	5	15/1
4	Wistedt	5	22/3; 28/3
5	Wehldorf	10	21
6	Wistedt	3	10/8
7	Wistedt	3	28
5	Wistedt	3	16/1
9	Wistedt	3	20/5
10	Wistedt	3	30/8

auch im Zuge der Betriebseinstellung und nach Stilllegung

- von den Anlagen und den Anlagenrückständen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können;
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden;
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber etwaigen Rechtsnachfolgern sowie gegenüber zukünftigen Betreibern der vorgenannten Windenergieanlagen. Insoweit verpflichtet sich der Antragsteller, die Verpflichtung zum Rückbau seinen Rechtsnachfolgern / dem zukünftigen Betreiber vollumfänglich zu übertragen.

Für den Antragsteller:



[Handwritten signature]

Ort und Datum / Unterschrift / Stempel



8.2 Sonstiges

8.2 Berechnung der Rückbaukosten, Angabe der geplanten Sicherstellung

Die Rückbaukosten der Vestas V162-5.6/6.0 MW belaufen sich laut Hersteller auf 180.499,20,- Euro /Stück. Damit entstehen für den Rückbau des gesamten Windparks mit 10 Windenergieanlagen Kosten von **1.804.992,- Euro**. Eine detaillierte Aufführung der Rückbaukosten sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

Sicherheitsleistung:

Der Antragsteller beantragt die Festlegung der Sicherheitsleistung gem. des Runderlasses des niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz betr. Die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass) vom 24.02.2016, dort Ziffer 3.4.2.3.

Demnach berechnet sich der Betrag der Sicherheitsleistung wie folgt:

Nabenhöhe der WEA (m) x 1000 (Euro/m)

Bei **10 WEA** mit einer Nabenhöhe von **169 m** ergibt sich damit eine Sicherheitsleistung von **1.690.000 Euro**.

Nach Selbsteinschätzung des Antragstellers liegt keine außergewöhnliche Konstellation vor, welche eine abweichende Bemessung der Sicherheitsleistung begründet.

Anlage

- Anlage 1 Rückbaukosten V162-5.6MW-169m-CHT_Vestas

Restricted
Dokument Nr.: 0089-9801.V01
2019-12-03

Nachweis der Rückbaukosten V162-5.6 MW Nabenhöhe 169 m CHT (DIBt: 2012)

Gültig nur für den Vertriebsbereich Deutschland

CHT	Concrete Hybrid Tower
-----	-----------------------

Zur Vorlage bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde bestätigen wir Ihnen, dass die Rückbaukosten der Vestas V162-5.6 MW mit einer Nabhöhe von 169 m (DIBt: 2012) ca.

180.499,20 €

betragen.

Die Kalkulation der Rückbaukosten versteht sich als eine Kostenabschätzung und beinhaltet die aktuell ermittelten Kosten für die Demontage, Kranarbeiten und Transportkosten sowie alle Entsorgungskosten (GFK, Maschinenöle, Transformator bzw. Trafokompaktstation) einschließlich der Fundamententsorgung (Baustelleneinrichtung, Sprengen, stoffliche Trennung und Entsorgung der Stoffe) abzüglich der Erlöse aus dem Recycling bzw. Wiederverkauf der Stahlschrott-, Alteisen- und Kupferanteile der Gesamtanlage entsprechend der aktuellen Marktpreise.

Rückbaukosten

Vestas V162 mit einer Nabhöhe von 169 m WZ S Flachgründung	
Kostenposition	Gesamtpreis
Demontage:	41.550,00 €
Kranarbeiten:	72.200,00 €
Transportkosten:	49.500,00 €
Fundamententsorgung:	16.500,00 €
sonst. Entsorgung (GFK-Teile, Maschinenöle, Transformator / Trafokompaktstation)	17.930,00 €
Erlöse aus Recycling / Wiederverkauf (Stahlschrott, Alteisen, Kupfer)	46.000,00 €
Rückbaukosten gesamt:	151.680,00 €
Rückbaukosten gesamt (inkl. 19% MwSt.):	180.499,20 €

Dies Dokument dient nur zur Information und stellt keine oder bildet keine Gewährleistung, Garantie, Zusicherung, Versprechen, Haftung oder eine andere Zusicherung des Zulieferers dar, sämtliches wird vom Lieferanten zurückgewiesen, ausgenommen es wurde im Rahmen einer schriftlichen Zusage des Zulieferers anderswo vereinbart.

Wir weisen Sie darauf hin, dass dies Dokument Änderungen unterliegen kann.